

Dokumentation

„Komplexleistung Frühförderung – Theorie und Praxis“

Am 29.11.2017 fand die Fachveranstaltung „Komplexleistung Frühförderung – Theorie und Praxis“ in Berlin statt. An dieser haben Referenten/-innen der Landesverbände des Paritätischen, Vertreter/-innen von interdisziplinären Frühfördereinrichtungen und Kindertagesstätten teilgenommen.

In der Veranstaltung wurden über die relevanten neuen Regelungen des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) informiert und Impulse für die Umsetzung auf der regionalen Ebene gesetzt. Des Weiteren fand ein Erfahrungsaustausch hinsichtlich der Umsetzungsstände und -aktivitäten auf Bundes- und Länderebene statt. Schwerpunktthemen waren die Komplexleistung selbst, die anderen nach Landesrecht zugelassenen Einrichtungen, der neue Behinderebegriff, die Zugangskriterien für Leistungsberechtigte, das neue Teilhabe- und Gesamtplanverfahren, der bisherige Förder- und Behandlungsplan sowie die Vergütung der Leistung. Dieser wurde durch Beiträge aus unterschiedlichen Blickwinkeln bereichert, z. B. vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS), der Vereinigung für interdisziplinäre Frühförderung und der Lebenshilfe Eilenburg.

Claudia Scheytt (Paritätischer Gesamtverband) gab im Rahmen der Einführung einen Überblick zu den Zielen und wesentlichen Neuerungen des BTHG bezogen auf die Frühförderung sowie einen Einblick in die Aktivitäten, die derzeit auf der Bundesebene zur Umsetzung des Gesetzes laufen, **Anlage 1**.

Dr. Sandro Blanke (BMAS) stellte die neuen Regelungen der Komplexleistung Frühförderung vor, **Anlage 2**. Dabei ging er auf die Hintergründe und deren Gestaltungsmöglichkeiten ein. Zu den Neuerungen gehören insbesondere, dass

- ▶ die Leistung bis zur Einschulung möglich ist, unabhängig davon, ob das Kind 6 oder 7 Jahre alt ist.
- ▶ die Definition der Komplexleistung und die Bestimmungen für weitere Leistungen in der Frühförderungsverordnung (§ 6a), wie z.B.
 - ▶ Unterstützung und Begleitung der Erziehungsberechtigten
 - ▶ niedrigschwellige Beratung,
 - ▶ Team- und Fallbesprechungen,
 - ▶ mobile Leistung, die zu begründen sind,
 - ▶ nach Landesrecht zugelassene Einrichtungen mit vergleichbarem interdisziplinären Förder-, Behandlungs- und Beratungsspektrum.

Des Weiteren betonte er die neuen Gestaltungsmöglichkeiten im Rahmen des Teilhabeplanverfahrens und die Möglichkeit, dass Leistungsberechtigte dieses einfordern können.

In der sich anschließenden Diskussion wurden folgende Themen aufgegriffen:

- ▶ der höhere Verwaltungsaufwand bei der Erstellung der Individualrechnung für Leistungen zwischen den Rehabilitationsträgern (Krankenkasse und Sozial-/Jugendhilfeträger), der die Gefahr birgt, diese Aufgabe wieder an den Leistungserbringer zu delegieren.
- ▶ die mobile Leistung, die zwar in der Frühförderungsverordnung geregelt aber nicht Bestandteil des Heilmittelkataloges ist, der vom Gemeinsamen Bundesausschuss erlassen wird.
- ▶ die Notwendigkeit der Begründung der interdisziplinären Leistungserbringung, die Spielraum für Auslegungen und Deutungshoheit lässt.
- ▶ die Inhalte der Beratung, die auf die interdisziplinäre Komplexleistung beschränkt sind.
- ▶ die fehlende Schiedsstellenregelung für die Komplexleistung, so dass es bei zwei Rechtskreisen bleibt, auch wenn die Leistungsvereinbarung für die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung nun schiedsstellenfähig ist.
- ▶ das Verhältnis von Teilhabe-/Gesamtplan im Teil 1 SGB IX zum Förder- und Behandlungsplan, der in der Frühförderungsverordnung normiert ist.
- ▶ die Möglichkeit, dass die Länder eine Rechtsverordnung erlassen können, wenn keine Vereinbarung bis zum 31.07.2019 zustande kommt.

Karl Richard Jung (Sozialministerium Saarland) stellte den Umsetzungsstand der neuen Regelungen im Saarland vor, **Anlage 3**. Im Saarland gibt es derzeit eine Landesrahmenvereinbarung Frühförderung. Unabhängig von den Frühförder- und Beratungsstellen sind Arbeitsstellen für Integrationspädagogik in den Kindertagesstätten (AfI) tätig. Diese erbringen ausschließlich pädagogische und keine heilpädagogischen Leistungen.

Derzeit plant das Land einen neuen Landesrahmenvertrag, in dem die künftigen Leistungen modularisiert werden sollen, z.B. Module für medizinisch-therapeutische und heilpädagogische Leistungen, für Beratung, Mobilität und Diagnostik. Für die jeweiligen Module sollen Pauschalen vereinbart werden. Des Weiteren wird überlegt, den Ort, an dem die jeweiligen Module erbracht werden, ebenfalls festzulegen, z.B. in der Häuslichkeit, in der Frühförderstelle oder in der Kindertagesstätte.

Im Anschluss an den Beitrag wurden u. a. folgende Aspekte aufgegriffen:

- ▶ der Zeitumfang und die Inhalte einer Fördereinheit laut Rahmenempfehlung, die auch die Mobilitätspauschale umfasst.
- ▶ die Diagnostik, die mit einer zusätzlichen Pauschale vergütet wird.
- ▶ die Elternberatung und deren Inhalte, die oftmals über die Frühförderung hinausgehen. Daher sind Eltern an andere Beratungsstellen zu vermitteln, es sei denn der Träger der Einrichtung hat eine weitere Anerkennung, z.B. als Erziehungsberatungsstelle.
- ▶ das modulare System und der Ort der jeweiligen Leistungserbringung (Häuslichkeit, Kindertagesstätte oder Frühförder- und Beratungsstelle).
- ▶ die Verordnungsmöglichkeit der Länder, wenn keine Landesrahmenvereinbarung zustande kommt.

Die Unterlagen vom Saarland können unter folgenden Links eingesehen werden:

Die Landesrahmenempfehlung Frühförderung

[https://www.saarland.de/dokumente/res_soziales/LRE_FF_SAL_03042006\(12\).pdf](https://www.saarland.de/dokumente/res_soziales/LRE_FF_SAL_03042006(12).pdf)

Modellprojekt „Frühförderung Plus“ als Vorläufermodell für den nun anstehenden Leistungstyp Interdisziplinäre Frühförderung und integrationspädagogische Leistungen
<https://www.saarland.de/92466.htm>

Konzeption der Interdisziplinären Frühförderung in der derzeitigen Form am Beispiel einer Frühförderstelle
http://www.gps-rps.de/files/konzeption_fruehfoerderung.pdf

Gerhard Krinninger (Vereinigung für interdisziplinäre Frühförderung) erläuterte in seinem Beitrag den Gesamtprozess Früherkennung, Frühförderung und Komplexleistung in interdisziplinären Frühförderstellen im Kontext des BTHGs, **Anlage 4**. Dabei ging er auf folgende Aspekte ein:

- ▶ den Behinderungsbegriff,
- ▶ den Begriff Beeinträchtigung und dessen Anwendung im BTHG (§13 (2) SGB IX)
- ▶ die Vielzahl der Möglichkeiten an Beratung und die Gefahr des Verweises der Eltern auf diese, an Stelle des niedrigschwelligen Angebotes,
- ▶ den Förder- und Behandlungsplan, der nach seiner Auffassung vergleichbar mit der Teilhabeplanung sei,
- ▶ die Bedarfsfeststellung und das bio-psychosoziale Modell,
- ▶ die wissenschaftliche Untersuchung gem. § 13 (3) SGB IX,
- ▶ den Ort der Frühförderung, der unter das Wunsch- und Wahlrecht fallen sollte,
- ▶ die Möglichkeit nach Landesrecht „andere Einrichtungen“ zuzulassen,
- ▶ die Gestaltung des Übergangs von Kindertagesstätte zur Schule.

Bei den Beteiligten bestand Einigkeit dahingehend, dass der Förder- und Behandlungsplan das Teilhabeplanverfahren ersetzt und das Modell der Komplexleistung Frühförderung Vorbildwirkung für weitere Komplexleistungen in anderen Leistungsbereichen haben könnte.

Josefine Günther (Lebenshilfe Eilenburg) stellte die Anwendung der ICF-CY in der Frühförderung in den Lebenshilfeeinrichtungen in Sachsen vor, **Anlage 5**. In ihren Ausführungen erläuterte sie, dass die Anwendung der ICF:

- ▶ bedeutet, sich auf eine gemeinsame Sprache zu verständigen.
- ▶ die pädagogische Arbeit aufwertet, allerdings alle Mitarbeiter/-innen bzw. Berufsgruppen einbezogen werden müssen.
- ▶ einen hohen (auch zeitlichen) Aufwand hinsichtlich der Kodierung nach sich zieht
- ▶ die Wirksamkeit der Maßnahmen besser beschrieben bzw. nachgewiesen werden kann.
- ▶ institutionsbezogen eingeführt werden muss und eine klare Entscheidung der Leistung dafür notwendig ist.

In der sich anschließenden Diskussion wurden insbesondere der Schulungsbedarf der Mitarbeiter/-innen und die Transparenz bei der Leistungserbringung für die Eltern thematisiert.

Erwin Drefs (Bundesvereinigung Lebenshilfe) zeigte die Möglichkeiten und Grenzen für Kindertagesstätten auf, wenn diese ein vergleichbares interdisziplinäres Förder-, Behand-

lungs- und Beratungsspektrum“ der interdisziplinären Frühförderleistungen erbringen wollen, **Anlage 6**.

Er beleuchtete u.a. folgende Themen:

- ▶ die Familienorientierung,
- ▶ den Erziehungs- und Bildungsauftrag der Kindertagesstätten,
- ▶ die Ressourcen und Aufgaben der Kindertagesstätten und Frühförderstellen,
- ▶ die mobilen Leistungen,
- ▶ die Wünsche der Eltern,
- ▶ die Chancen und die Notwendigkeit der Ressourcenerweiterung,
- ▶ die Kooperationsmöglichkeiten zwischen Kindertagesstätten und Frühförderung.

In der sich anschließenden Diskussion wurde insbesondere die offene und niederschwellige Beratung, die Stärkung der elterlichen Kompetenzen durch Anleitung und Einbeziehung in den Förderprozess sowie die Kooperationsmöglichkeiten aufgegriffen.

Abschließend wurden folgende Kernthemen identifiziert, die zum Teil auch bei den Landesrahmenverträgen zu beachten sind:

- ▶ das Verfahren der Antragstellung für interdisziplinäre Leistungen,
- ▶ die Fristen gem. §§ 14ff. SGB IX gelten auch für Leistungen der Frühförderung,
- ▶ Gesamt- und Teilhabeplanung versus Förder- und Behandlungsplanung,
- ▶ Schärfung der Begrifflichkeiten und Inhalte der interdisziplinären Komplexleistung,
- ▶ die Zugangssteuerung, die auch über den Leistungsberechtigten Personenkreis gem. § 99 SGB IX erfolgen wird,
- ▶ die jeweils unterschiedlichen Konzepte, Aufträge und Leistungen der Frühförderung (z.B. die individuelle Förderung, das Einzelangebot, die Beratung) und Kindertagesstätten (z.B. das offene Tagesangebot für Kinder).

Verabredungen

Es bestand Einigkeit, vorerst weiterhin die Erstellung von Förder- und Behandlungsplänen in den Rahmenverträgen zu vereinbaren, da diese in der Frühförderungsverordnung normiert sind.

Sofern es zu anderen nach Landesrecht zugelassenen Einrichtungen kommt, sind die interdisziplinären Leistungen, wie z.B. Diagnostik und Elternberatung sicherzustellen.

Berlin, den 26.01.2018

Claudia Scheytt

Referentin für Behinderten- und Psychiatriepolitik